

Satzung des Turn- und Sportvereins Au in der Hallertau

Stand: 16.09.2020

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Au i. d. Hallertau e.V. (TSV Au i. d. Hallertau e.V.).
Er hat seinen Sitz in Au in der Hallertau und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 130071 eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Vereinstätigkeit

- 1) Vereinszweck ist die Pflege, Erhaltung und Förderung des Turn- und Sportwesens, Kräftigung von Geist und Körper, Anleitung zur gesundheitserhaltenden sportlichen Betätigung als Ausgleich für die Beanspruchung in der Arbeitswelt.
Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Instandhaltung der Sportanlagen sowie der Turn- und Sportgeräte und des Vereinsheimes,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen und
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- 2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins, z. B. Einnahmen, Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband, den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschläge/Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.
- 3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 4) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsbeirat zu. Dieser entscheidet endgültig mit Stimmenmehrheit.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- 2) Der dem Verein gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während

eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsbeirat mit $\frac{2}{3}$ -Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsbeirates ist innerhalb von 4 Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet als dann mit $\frac{2}{3}$ -Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet, endgültig.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsbeirat seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- 4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- 5) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in Ziffer 3) genannten Gründen durch einen Verweis, einer Geldbuße bis zu einer Höhe von drei Jahresbeiträgen oder mit Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Über die Sanktion entscheidet der Vereinsbeirat. Gegen diese Maßregeln ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.
- 6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.
- 7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§6 Beiträge

- 1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten.
- 2) Der Grundbeitrag sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- 3) Spartenbeiträge und deren Fälligkeit können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsbeirat.

§7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsbeirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem:
 1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden,
 1. Kassier und
 1. Schriftführer.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den 1. Kassier und 1. Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- 3) Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsbeirat innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen. Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht, sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
- 4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsverteilung des Vorstands wird in der Vereinsordnung geregelt.
- 5) Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig aus. Er ist einzelvertretungsberechtigt, ist aber verpflichtet nach Abschluss des Geschäftes den Vereinsbeirat sofort zu benachrichtigen.

Laufende Ausgaben für den Wirtschaftsbetrieb (Vereinsheim) können von den zuständigen Personen, welche vom Vereinsbeirat bestimmt wurden, getätigt werden. Dazu muss ein Nachweis in Form von Lieferschein und Rechnung geführt werden.
- 6) Bei Grundstücksgeschäften jeglicher Art, der Aufnahme von Belastungen und Ausgaben über die in der Finanzordnung festgelegten Summe bedarf es der vorherigen Zustimmung des Vereinsbeirates oder wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der

vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandssitzung soll vom Vorstand einberufen werden.

§9 Vereinsbeirat

- 1) Der Vereinsbeirat besteht aus:
 - a) den Vorstandsmitgliedern,
 - b) den Abteilungsleitern,
 - c) dem 2. Kassier und evtl. 3. Kassier,
 - d) dem 2. Schriftführer,
 - e) dem Ehrenamtsbeauftragten
 - f) weitere Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete
- 2) Die Aufgaben des Vereinsbeirates werden in der Vereinsordnung geregelt.
- 3) Dem Vereinsbeirat können durch den 1. Vorsitzenden weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
- 4) Der Vereinsbeirat tritt mindestens 6-mal im Geschäftsjahr zusammen, doch können weitere vom 1. Vorsitzenden angesetzt werden, im Falle seiner Verhinderung auch vom Vorstand.
- 5) Der Vereinsbeirat kann jährlich im Innenverhältnis nur bis zu der in der Finanzordnung festgelegten Summen verfügen. Für eine Überschreitung dieser Summen bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 6) Über die Sitzung des Vereinsbeirates ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die in der nächstfolgenden Vereinsbeiratssitzung vom Schriftführer vorgelesen und von den Anwesenden für richtig befunden werden muss.
- 7) Der Beirat wird zusammen mit dem Vorstand jeweils für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

§10 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird oder in den Fällen des §5 Ziffer 3, §8 Ziffer 6 und bei notwendiger Überschreitung des Etats im §9 Ziffer 5.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder auf Beschluss des Vereinsbeirates einzuberufen.

- 2) Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung in der Hallertauer Zeitung, und zwar durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.
- In der Mitgliederversammlung zu behandelnde Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorstand eingegangen sein.
- Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts Anderes bestimmen.
- 4) Die Versammlung beschließt insbesondere über
- a) die Entlastung, die Wahl und die Abberufung des Vorstandes (§8),
 - b) Entlastung und Wahl des Vereinsbeirates (§9),
 - c) die Auflösung von Abteilungen,
 - d) Auflösung des Vereins,
 - e) den Vereinsbeitrag,
 - f) über Satzungsänderungen,
 - g) das Inkrafttreten, die Änderung oder das Aufheben der Regelungen des §12 sowie
 - h) über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- 5) Von den anwesenden Vereinsmitgliedern wird ein dreiköpfiger Wahlausschuss gebildet, der die Wahl leitet und die einzelnen Wahlgänge überwacht, jedoch nach der Wahl keine weiteren Befugnisse mehr hat.
- 6) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer über die in dieser Versammlung gefassten Beschlüsse, eine Niederschrift aufzunehmen, die in der folgenden Vereinsbeiratssitzung vom Schriftführer vorgelesen, von den Anwesenden auf Richtigkeit überprüft und vom 1. Vorsitzenden oder vom Vorstand unterzeichnet werden soll.

§11 Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsbeirates gebildet werden. Den Abteilungen steht das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts Anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.
- 2) Die jeweiligen Abteilungsleiter werden von den aktiven Mitgliedern der jeweiligen Abteilungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 3) Die Abteilungen können im Innenverhältnis kein eigenes Vermögen bilden. Die Abteilungen können im Außenverhältnis keine Geschäfte im Namen des Vereins abwickeln.

§12 Sonstige Regelungen

Der Verein gibt sich eine Vereins- und Finanzordnung.

§13 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§14 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Beruf.
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- 3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- 4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- 5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.

- 6) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung, der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- 8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- 9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§15 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig ist.

Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Au i.d. Hallertau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem

zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§16 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung im Oktober 1864 in Au in der Hallertau beschlossen und tritt mit Eintrag des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.09.2020 geändert und in der vorliegenden neuen Fassung beschlossen.

Die Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

TSV Au i.d. Hallertau 1864 e.V.



Stefan Stubenvoll
1. Vorsitzender



Matthias Thalmair
1. Schriftführer